**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 68 (1917)

**Heft:** 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lag betriebene Sammlung, die nicht viel mehr Erfolg hatte, als die mittelalterliche Bestämpfang durch Zitation der Käfer vor den Vischoff von Laufanne oder durch den päpftlichen Bannfluch!

Alle anderen vorgeschlagenen Mittel zur Bekämpfung, wie das Eggen von Grassflächen, das Umbrechen des Bodens, Vergiftung der Engerlinge durch Injektion des Bodens mit Benzin, Schweselkohlenstoff (Decoppet), die Anwendung von Naphthalin, von Äzkalk können wohl örtlichen Erfolg haben, aber niemals im großen angewendet werden. Auch das vom Verfasser mit gutem Erfolg angewendete Überspannen der Saats und Pflanzbeete mit Gaze zur Verhinderung der Eiablage ist nur örtlich answendbar. Eine natürliche Einschränkung durch Arankheiten und Feinde des Käsers, wie wir sie bei andern Massenschädlingen kennen, tritt beim Maikäser nicht ein. Als einziger Parasit könnte hierbei ein Pilz, Botrytis tenella, in Frage kommen. Er ist aber zu selten und trat sogar bei den erwähnten Massenverheerungen im Bienwald nicht auf. Auch ein auf das beste organissierter Vogelschutz ist nicht imstande, der Käsersplage wirksam zu begegnen. Nach den Erfahrungen bewährtester Praktifer hat einzig ein systematisches, gründliches Sammeln einen durchschlagenden Erfolg erzielt.

Der Verfasser appelliert daher an den Bundesrat und alle einflußreichen Männer der Schweiz in den Räten der Gemeinden, Kantone und in der Bundesversammlung mit der Bitte, diese wichtige, im höchsten Interesse der Lebensmittelbeschaffung liegende Angelegenheit zu prüsen und beizeiten zu handeln.

Wir möchten dem beifügen, daß im Kanton Zürich, welcher mit den Kantonen Schwyz, Zug, St. Gallen und Aargau im Konfordatsverhältnis fteht, das Pflichtmaß für Grundstücke bis auf 10 Aren 2 Liter beträgt, für alle weitern 10 Aren je 1/3 Liter; das Pflichtmaß kann je nach der Intensität des Flugjahres behördlich erhöht oder vermindert werden. Mehr-Ablieferung oder überhaupt freiwillige Sammlung wird in ber ersten Flugwoche mit 20 Mp. pro Liter, in den folgenden Wochen mit 10 Mp. vergütet. Für gefammelte Engerlinge werden 30 Rp. per Liter bezahlt. Der Staat prämiert folche Gemeinden, welche in rationeller und intensiver Weise den Fang der Räfer und Engerlinge betreiben. Unferseits möchten wir den Grundsatz des Pflicht= maßes nicht preisgeben, dagegen follte im Sinne obiger Vorschläge das freiwillige Sammeln durch Erhöhung der Entschädigung noch ftartere Förderung erfahren. Prof. Dr. Oswald Heer hat schon im Jahre 1843 berechnet, daß ein Engerling vom Ei an bis zu seiner vollen Entwicklung 2 Pfund Nahrungsstoff verbraucht. Schon er weist ausdrücklich darauf hin, daß man in allen Käferjahren fleißig fammeln müffe, sowohl in denen, wo der Räfer schwach auftrete, wie in folchen, wo er massenhaft erscheine. Möchten daher da, wo zweckmäßige Bestimmungen noch fehlen, ungefäumt folche erlassen, dann aber überall durch die Schule und die Preffe die Bevölkerung zu fleißigem Sammeln zu gegebener Beit angeregt werden. Η.



# Forstliche Nachrichten.

## Bund.

Feier zu Ehren von Herrn Professor Th. Felber. Der Forstwesein an der Eidgen. techn. Hochschule hatte zu Ehren des vom Lehrstuhl scheidenden Herrn Prof. Felber auf Freitag den 9. November zu einer kleinen Abschiedsseier eingeladen, welche wegen Militärdienstes vieler

Studierender nicht früher schon hatte stattfinden können und welche auf Wunsch des Geseierten nur im bescheidensten Rahmen und in engem Kreise sollte abgehalten werden. Der Vereinspräsident, cand. forest. E. Wettstein eröffnete den von über 40 Studierenden, Professoren und ehemaligen Schülern besuchten Kommers mit einer herzlichen Ansprache. Brof. Engler dankte dem zurücktretenden Kollegen namens der Forstschule und der Dozenten und gab der Zuversicht Ausdruck, der nach langjähriger Praris und nach 24jähriger Lehrtätigkeit in voller Rüstigkeit in den Ruhestand zurücktretende Kollege werde nicht einfach ausruhen, sondern über seine Zeit nun eben völlig frei verfügen, um seine großen Fähigkeiten und seinen gewiegten Rat auch fernerhin der Forstschule und dem schweizer. Forstwesen noch viele Jahre zu widmen. Forstmeister Hefti dankte als ehemaliger Schüler im Namen des Altherrenverbandes des Forstvereins dem verdienten Lehrer, welcher der Forstschule während seines langen Wirkens sein markantes Gepräge gab, und dessen sich alle seine zahlreichen Schüler in warmer Verehrung erinnern. Als bescheidenes äußeres Zeichen dieses dankbaren Gedenkens überreichte er dem Gescierten einen fünstlerischen Wandschmuck. Prof. Dr. C. Schellenberg sprach im Namen der landwirtschaftlichen Abteilung und Brof. Dr. C. Keller verlieh in humorvoller Rede der kleinen Feier das fröhliche "Relief". Alle diese Reden, wie diesenigen der Herren Professoren Zwicky und Badour, sowie die trefflichen Darbietungen in Poesie und Prosa seitens der Studierenden durchwehte ein warmer Ion herzlicher Dankbarkeit für den scheidenden Lehrer, welcher zwei Drittel der schweizerischen Forstbeamten nicht nur wissenschaftlichem Rüstzeug versehen hat, sondern der Schülern auch als Mensch und väterlicher Freund näher getreten ist, sie anregend zu abgeklärter Lebensauffassung, zu männlichem Denken, zu humaner, gemeinnütziger und vaterländischer Gesinnung. Der Dank galt auch dem Kollegen und Freund, der seinen kundigen Rat gerne zur Verfügung stellt, dem gewiegten Forstmann, der bei Behörden und in der Deffentlichkeit, ganz besonders aber auch in den Kreisen der Landwirtschaft die schweizerische Forstwirtschaft würdevoll zu vertreten versteht. In seinem Dankesworte wies Professor Felber darauf hin, daß sein Rücktritt mit der Vollendung seines 100sten Semesters zusammenfalle und daß er es habe vermeiden wollen, jenen hinauszuschieben in die älteren Tage verminderter Rüftigkeit. Gerne versprach er, der Forstschule auch fernerhin nahe zu stehen, seine Kräfte auch fernerhin dem schweizerischen Forstwesen zur Verfügung zu stellen, wenn immer man ihn rufe. Anhand seiner früheren Praxis gedachte er der ungeheuren Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten, welche die im Dienste einer guten Sache oft herzlich verhaßten Forstleute in früheren Zeiten mit Klugheit und Besonnenheit zu überwinden hatten. Er toastierte auf den pietätvollen Geist, der von der ältern Generation sich auf die jüngere stets übertragen möge.

Portofreiheit der Forstämter. Die schweiz. Postverwaltung will mit den nachstehenden Wegleitungen der Unsicherheit steuern, welche in der Handhabung der Portofreiheit seitens mancher Gemeindeförster Platz gegriffen habe.

- 1. Die Forstämter der Kantone, Bezirke und Kreise genießen grundsätlich Portofreiheit in Amtssachen (Art. 57 P. G.) gemäß Art. 56, Buchst. b, des P. G.
- 2. Die Gemeindeforstämter haben Anspruch auf Bortofreiheit in Amtssachen nach Maßgabe von Art. 56, Buchstabe c, des P. G. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Gemeindeforstamt mit besonderem Personal besteht, oder ob die Forstangelegenheiten von einem Gemeinderat3= mitglied usw., also von einem Mitglied der Gemeindebehörde, besorgt werden. Portofreiheit genießt aber jeweilen nur das Amt als solches und nicht der einzelne Beamte. Dies ist von Bedeutung für die richtige Beobachtung der Formvorschriften (§ 54, Ziffern 21 f. der B. A.). Welchen Titel also das die Forstgeschäfte besorgende Versonal immer habe (Gemeinderat, Gemeindeförster, Bannwart usw.), so hat stets nur die Amtsstelle als solche, d. h. das Gemeindeforstamt, Anspruch auf Bortofreiheit. Es ist daher zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle Sache der Poststellen, zu prüfen, wem nach Maßgabe der Organisation des Forstwesens in den Kantonen und Gemeinden die Eigenschaft eines Vorftehers des Gemeindeforstamtes zukommt. Beispielsweise ist es nicht angängig, daß sowohl ein Gemeinderatsmitglied als auch ein Gemeindeförster oder Bannwart in der nämlichen Gemeinde zugleich in Amtssachen des Gemeindeforstamtes portofrei verkehren. Dagegen kann es vorkommen, daß in einer Gemeinde gar kein Gemeindeforstamt besteht und die forstamtlichen Sendungen vom Inhaber eines andern Gemeindeamtes aufgegeben werden, wobei als Versender der Gemeinderat oder die Gemeindekanzlei usw. angegeben ist, was zulässig ist.
- 3. Im Sinne von § 54, Ziffer 9 der B. A. ist der amtliche Verkehr zwischen den Forstämtern und ihren auswärtigen Organen (Förstern, Unterförstern und Bannwarten) portofrei. Postsendungen zwischen Stadtsvesstämtern und ihren Unterförstern oder Bannwarten z. B. unterliegen also der Taxe, wenn letztere nicht dauernd auswärts, d. h. nicht in einer andern Gemeinde beschäftigt sind und Wohnsitz haben. Sendungen der Gemeindeforstämter an Förster anderer Gemeinden usw. unterliegen stets der Taxe, weil Portofreiheit hier nur im Verkehr zwischen Gemeindesforstämtern besteht. Ebenso ist der Postverkehr zwischen einem Gesmeindebannwart, der nicht gleichzeitig Vorsteher des Gemeindesorstamtes ist, und dem Bezirkssoder Kantonsforstamt taxslichtig.
- 4. Sendungen der Forstämter, die sich auf den wirtschaftlichen Betrieb außerhalb des Verkehrs mit Behörden und Amtsstellen beziehen,

sind taxpflichtig. Sendungen der Forst = und Domänenverwal = tungen und ihrer Angestellten (Förster usw.) sind von der Portofreiheit allgemein ausgeschlossen (B. A. § 54, Ziff. 30).

Es kommt nun aber vor, daß auch Förster und Bannwarte von Privatwaldverbänden (Korporationswaldungen) neben ihrer privatwirtsschaftlichen Tätigkeit noch als Organe der Forstpolizei amten und den Behörden gewisse Anzeigen zu machen verpflichtet sind. Auf den Postverkehr dieser Förster und Bannwarte in Sachen der Forstpolizei findet Ziffer 9 von § 54 der B. A. sinngemäße Anwendung.

Zusatzbrotkarten für Waldarbeiter. Den Bemühungen des Bauernsektretariates ist es gelungen, den Landwirten und dem Forstpersonal nun auch für den Winter Zusathrotkarten für Schwerarbeiter zu sichern, sosern diese nicht Selbstversorger sind. Gemäß dem nach langen, mühsamen Verhandlungen zustande gekommenen Entscheid werden Forstarbeiter allsgemein zu den Schwerarbeitern gerechnet. Landwirte, die sich nicht elbst versorgen, und ihre männlichen Angestellten erhalten inskünftig auch wähsrend den Monaten November bis März ausnahmsweise die Berechtigung sür den Bezug der Zusathrotkarte, nämlich nur für die Zeit, während der sie wirklich im Freien, in Feld und Wald arbeiten.

## Rantone.

Tessin. Kreisförsterwahl. An die vakante Stelle des Forstinspektors des II. tessinischen Forstkreises, Blenio-Riviera, hat der Staatsrat des Kantons Tessin am 7. November gewählt, Herrn Christian Zinsli von Valendas, dis anhin Forstverwalter der Gemeinde Schuls. Der Genannte wird die neue Stellung am 15. November antreten.



# Zücheranzeigen.

Bei ber Redaktion eingegangene Literatur. - Befprechung vorbehalten.

- Die Ausrundung der Cefällsbrüche bei Straßen und Eisenbahnen von C. Zwickn, Professor an der Eidgenössischen technischen Hochschule. Buchdruckerei Bogt=Schild, Solothurn.
- Die wichtigsten Krankheiten und tierischen Schädlinge der Gemüsepflanzen und ihre Bekämpfung. Herausgegeben von der Abteilung für Pflanzenschutz der Schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. Preis 50 Rp. im Ginzelverkauf, bei Bezug von 20 Stück 40 Rp. Druck und Verlag der Buchdruckerei A. Stutz, Wädenswil 1917.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bergl.: Bundesgesetz vom 5. April 1910 über das schweizerische Postwesen, Bd. XXVI der Bundesgesetz; ferner: Die Portofreiheit nach dem neuen Postgesetz von Dr. W. Wimmer, Sekretär der eidg. Oberpostdirektion in Bern, Zürich 1911, Berlag Art. Institut Orell Füßli.

Die Redaktion.